

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **29. Dezember 2016**

Nummer **18**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 95 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat November 2016 beim Bürgerservice (Meldewesen) der
Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | 227 |
| 96 | Amtliche Bekanntmachung
Ratsfrau Valerie Fender, Lerchenhain 35, 48301 Nottuln, hat zum
30.11.2016 ihr Ratsmandat niedergelegt. | 228 |
| 97 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-
Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB | 229 - 230 |
| 98 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 4. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I+II“ im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB | 231 - 232 |
| 99 | Amtliche Bekanntmachung
über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und
Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
BauGB und gemäß § 10 BauGB mit Begründung | 233 - 235 |
| 100 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 150 „Südliche
Bahnhofstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a
BauGB vom 20.12.2016 | 236 - 237 |

101	Amtliche Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012 vom 20. Dezember 2016	238 - 239
102	Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 20. Dezember 2016	240 - 242
103	Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2017	243
104	Amtliche Bekanntmachung XII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2016	244 - 246
105	Amtliche Bekanntmachung XVII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994 <u>in der Fassung vom 21. Dezember 2016</u>	247 - 248
106	Amtliche Bekanntmachung X. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2016	249 - 251
107	Amtliche Bekanntmachung 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016	252 - 254

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 09.12.2016

Im Monat **November 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

11 Damenräder
7 Schlüssel
2 Katzen
2 Hunde
14 Jacken (Damen- u. Herren)
1 Pullover
3 Halstücher/ Schals
1 Hut
1 Brille
1 Rucksack
1 Smartphone
2 Geldbörsen
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung

Ratsfrau Valerie Fender, Lerchenhain 35, 48301 Nottuln, hat zum 30.11.2016 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Nottuln; Herr Udo Strebel, Dülmener Str. 11, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 02.12.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- als Wahlleiterin -



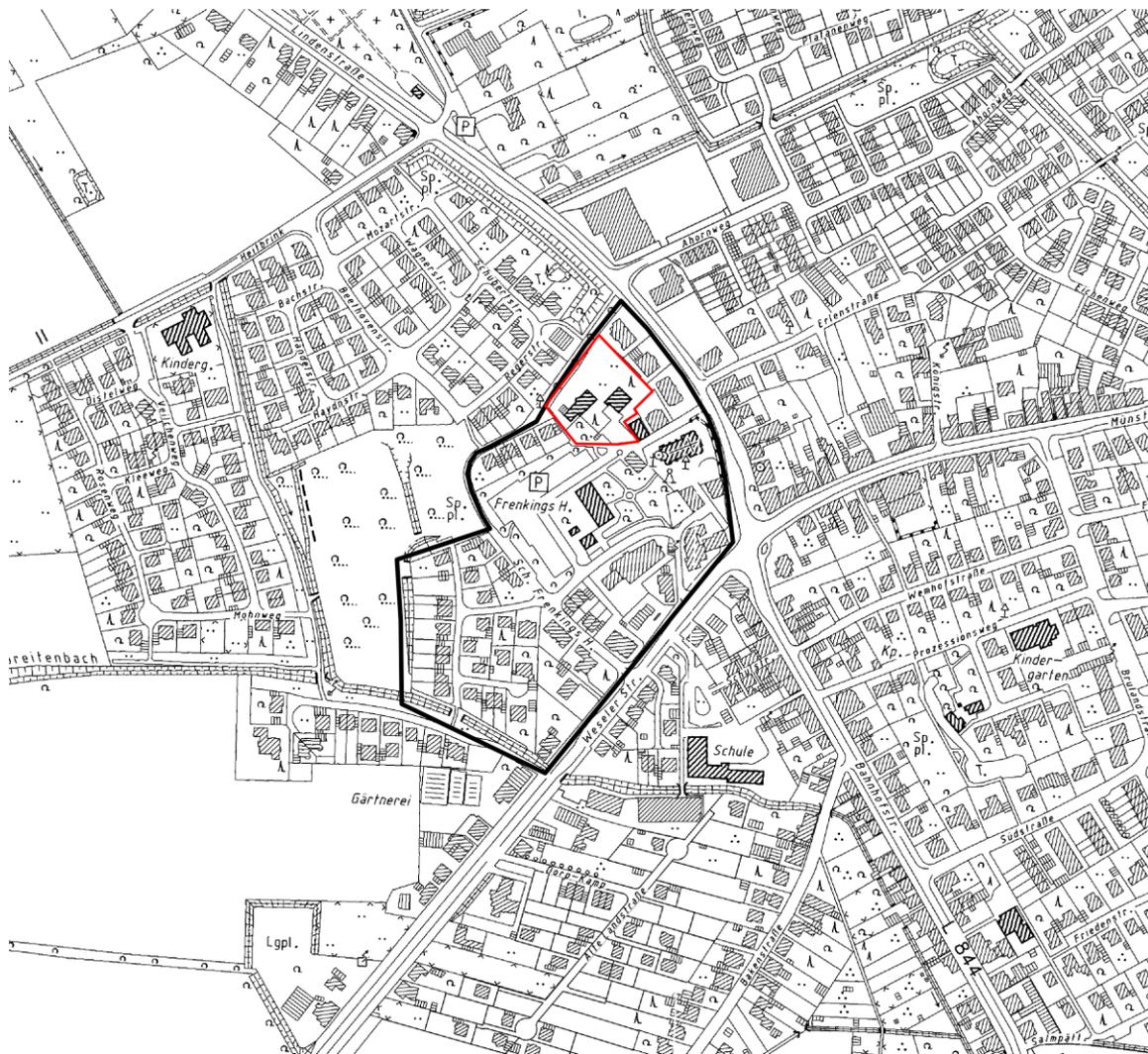
Manuela Mahnke

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ vom **06.01.2017** bis einschließlich **06.02.2017** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 liegt im Ortsteil Appelhülsen, direkt an der Kreuzung Lindenstraße (L 844) und Münsterstraße. Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Geltungsbereiches und ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“
-  Änderungsbereich der 2. Änderung

Zielstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage für Wohnzwecke und nicht störende Gewerbebetriebe zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **06.01.2017** bis einschließlich **06.02.2017**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 29.12.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

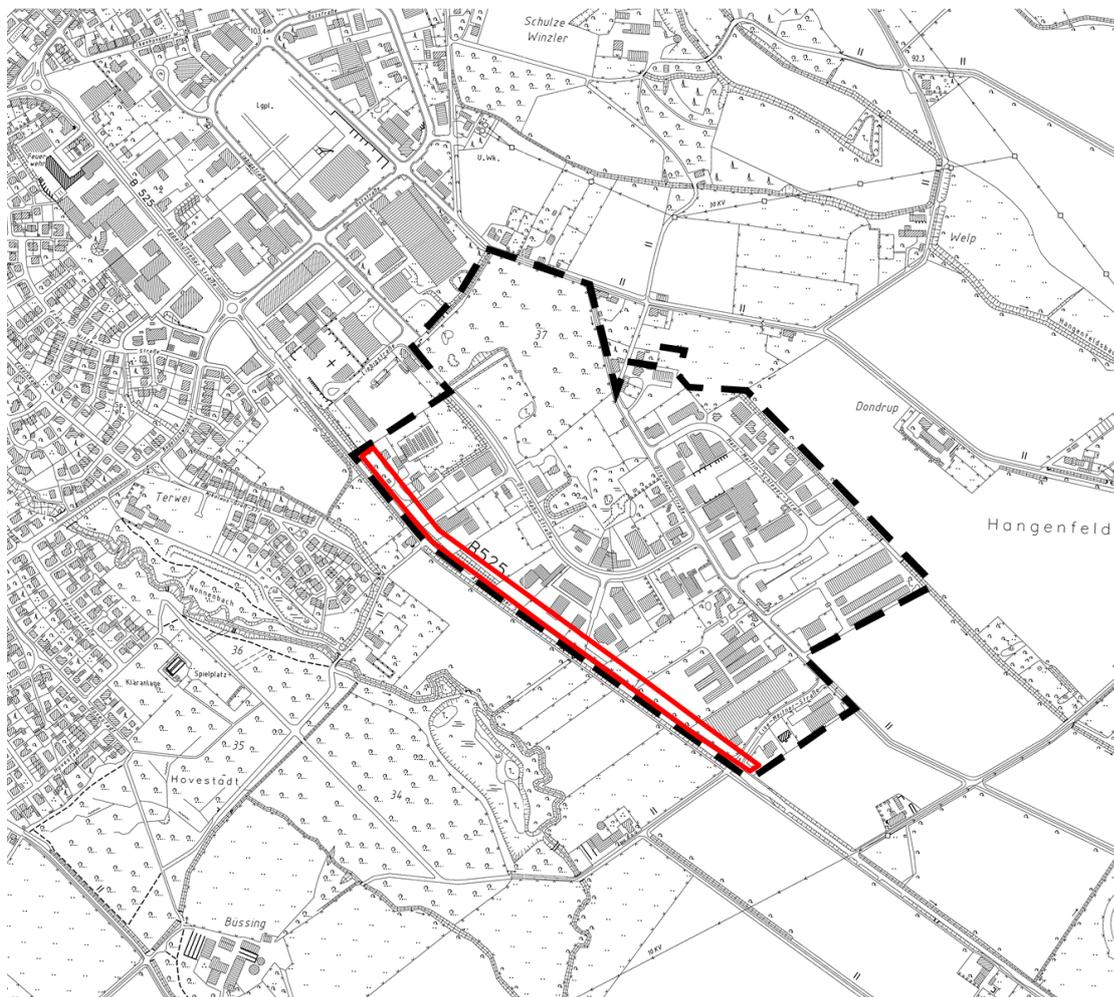
Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I+II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I+II“ vom **06.01.2017** bis einschließlich **06.02.2017** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 befindet sich im Südosten des Ortsteils Nottuln. Er ist im Süden begrenzt durch die Appelhülsener Straße. Der Bereich der Planänderung verläuft parallel entlang zur B 525 (Appelhülsener Straße).

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“
- Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“

Ziel der 4. Änderung ist die Verschiebung der südlichen Baugrenze hin zur B 525 (Appelhülsener Straße) für die optimalere Nutzbarkeit der Grundstücke für Errichtung von baulichen Anlagen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **06.01.2017** bis einschließlich **06.02.2017**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 29.12.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

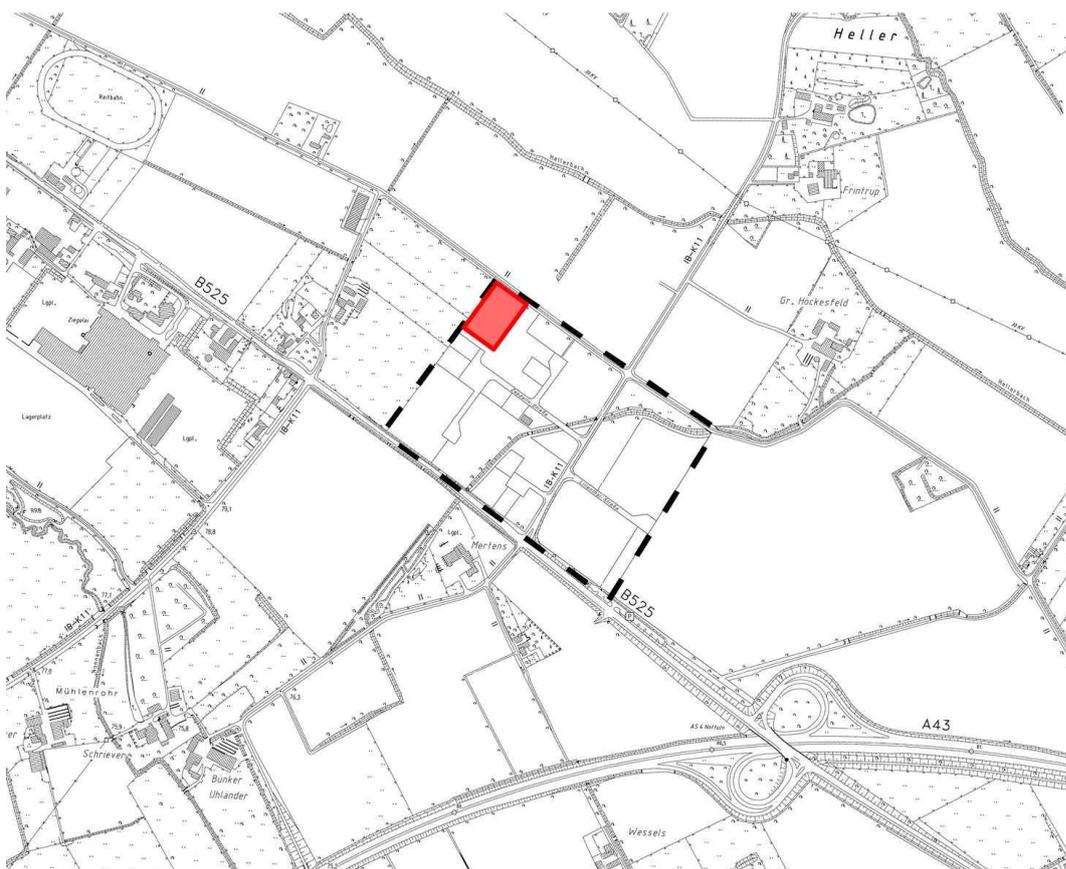
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln, nördlich der Bundesautobahn 43. Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

■■■■■ Änderungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Ziel der 8. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Nutzungsänderung, die die Errichtung von kulturellen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht. Zudem wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die zur Erschließung der Grundstücke dient.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 17.11.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine kontrollierte Nachverdichtung zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Nottuln, 29.12.2016



Manuel Mahnke
Bürgermeisterin

8. Satzung

zur Änderung Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012 vom 20. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung der Gemeindewerke Nottuln wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. 3 Gegenstand der Gemeindewerke

(3) Die Eigenbetriebe und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig für die Regelung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss-, Leistungs- und Wasserentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung vom 20.12.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 20. Dezember 2016



Die Bürgermeisterin
(Mahnke)

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 20. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nottuln in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2017

1,46 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 2§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2017 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m ³)	0,40 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 6 (7 –10 m ³)	0,85 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 10 (20 m ³)	2,28 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 15 (30 m ³)	3,23 € (zzgl. 7% MWST)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 m ³)	4,08 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 40 (DN 80/100 m ³)	7,18 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 60 (DN 100/150 m ³)	10,42 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln
vom 25. November 1985, in der Fassung vom 20. Dezember 2016,
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 20. Dezember 2016



Die Bürgermeisterin
(Mahnke)

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das
Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 29.12.2016 bis einschließlich 14.03.2017

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 29.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 29.12.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin



Manuela Mahnke

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 21.12.2016

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

XII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a)
- | | |
|--|----------|
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 233,52 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 184,68 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 180,48 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 131,64 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 261,48 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 198,72 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 208,44 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 145,56 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 345,36 € |

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

	240,60 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	292,32 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	187,56 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.519,04 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	75,00 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	109,68 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XVII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 21. Dezember 2016

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke

Bürgermeisterin

XVII. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994 in der Fassung vom 21. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz ab dem Rechnungsjahr 2017 beträgt:

Obere Stever	11,30 € / ha jährl.
Münstersche Aa	10,00 € / ha jährl.
IV Havixbeck-Roxel	11,50 € / ha jährl.
Obere Berkel	5,50 € / ha jährl.
Stever-Senden	11,00 € / ha jährl.
Oberer Kleuterbach	12,50 € / ha jährl.
Unterer Kleuterbach	15,00 € / ha jährl.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

X. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 21.12.2016

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

X. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und der Gehwege im Sinne des § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

§ 3

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

(3) § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags von 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

§ 4

Das Straßenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1, wird redaktionell ab 01. Januar 2017 angepasst:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Bahnhofstraße	Münsterstraße Bahngleise	Appelhülsen
Beisenbusch	Bundesstraße 525 Ende	Appelhülsen
Bürgermeister-Eberhardt-Weg	Erlenstraße Ende	Appelhülsen
Dülmener Straße	Potthof Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Falkenstraße	Falkenstraße Ende	Nottuln
Fasanenfeld	Oberstockumer Weg Grüner Weg / Rebhuhnweg	Nottuln
Hummelbachpromenade	Grüner Weg Bodelschwingerstraße Potthof (incl. Zuwegung zum Nonnenbachtal)	Nottuln
Im Nott	Pfarrer-Kroos-Straße / Quellenweg Ende	Darup
Kirschbaumweg	Rotdornweg Ende	Appelhülsen
Mühlenstraße	Twiaß-Lampen-Hok Ende	Nottuln
Rohlmannsweg	Südstraße Ostlandstraße	Appelhülsen
Wachtelweg	Fasanenfeld Ende	Nottuln

§ 5

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 20.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.03.2016 und zur 1. Nachtragssatzung vom 14.06.2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge gem. 1. Nachtrag EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge 2016	31.986.620	1.435.400		33.422.020
Aufwendungen 2016	33.410.327	582.000		33.992.327
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen 2016	30.217.091	1.435.400		31.652.491
Auszahlungen 2016	30.048.809	582.000		30.630.809
aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen 2016	4.727.170	4.500.000		9.227.170
aus Finanzierungstätigkeit				
Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	4.000.000		4.000.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung (1. Nachtragshaushaltssatzung vom 14.06.2016) in Höhe von 1.423.707 EUR um 853.400 EUR vermindert und damit auf 570.307 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

**Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln
für das Haushaltsjahr 2016**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigt worden.

Der Erlass der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 21.12.2016 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 29.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

donnerstags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 29.12.2016

Gemeinde Nottuln

Die Bürgermeisterin



Manuela Mahnke